

Nr. 729	29.06.2021	27. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
52/2021	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Fortführungsvermessung für das Flurstück 503 in der Gemeinde Werther (Westf.), Gemarkung Werther, Flur 1	3927
53/2021	Kreis Gütersloh	Antrag der Fa. Sonac Vermold GmbH, Siedinghausen 19-21 in 33775 Vermold gemäß §§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung der Betriebskläranlage und zur Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.04.2021 hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe der Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG	3928

52/2021 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Fortführungsvermessung für das Flurstück 503 in der Gemeinde Werther (Westf.), Gemarkung Werther, Flur 1.

In der Fortführungsvermessung Gemeinde Werther (Westf.), Gemarkung Werther, Flur 1, Flurstück 503 wird hiermit die erneute Abmarkung eines Grenzpunktes und die Abmarkung eines neuen Grenzpunktes nach § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-, in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Landfläche des Flurstücks 507 der Gemeinde Werther (Westf.), Gemarkung Werther, Flur 1 bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Dienstag, dem 06.07.2021 bis Freitag, dem 06.08.2021
(Mo-Fr 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo-Mi 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr)
in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh,
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 2521

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Gütersloh, den 24.06.2021

Im Auftrag

Tannhäuser
(Abteilungsleiter)

53/2021 Kreis Gütersloh

Antrag der Fa. Sonac Versmold GmbH, Siedinghausen 19-21 in 33775 Versmold gemäß §§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung der Betriebskläranlage und zur Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.04.2021

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe der Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Antragstellerin betreibt seit vielen Jahren eine Fettschmelze inklusive Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück Siedinghausen 19 – 21 in 33775 Versmold (Gemarkung Bockhorst, Flur 48, Flurstück 59). Aufgrund der zukünftig geforderten verschärften Einleitungswerte für die Ableitung des behandelten Abwassers in den Casumer Bach, soll die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage um eine weitere Filtrationsstufe in Containerbauweise erweitert werden.

Nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da die Abwasserbehandlungsanlage mit dem zusätzlichen Filter in den Bereich organisch belasteten Abwassers von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d bezogen auf den biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) fällt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und sieht keine nachteiligen Beeinträchtigungen.

Ebenso wurde die Emissionsseite von der zuständigen Behörde beurteilt und als nicht nachteilig eingeschätzt.

Bezüglich der zukünftigen Gewässerqualität ist eine weitere Reduzierung der eingeleiteten Stofffrachten und damit eine weitere Entlastung des Casumer Baches zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Aktenzeichen: 4.4.1.1.06.1115 Datum 29.06.2021

Kreis Gütersloh-Der Landrat

Abteilung Tiefbau

Herzebrocker Str. 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2603

Im Auftrag

(Köster)